

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	1 von 11	Gedruckt am:	04.04.2024

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: Ospa-Prüfflüssigkeit KH
 Artikel-Nummern: 01 940 00
 EG-Stoffname: entfällt, da Zubereitung
 CAS Nummer: entfällt, da Zubereitung
 EG-Nummer: entfällt, da Zubereitung
 REACH Registrierungs-Nummer: entfällt, da Zubereitung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Produktes: Prüfung der Karbonathärte von Schwimm- und Badewasser
 Nicht empfohlene Anwendungen: Nur zur Wasserprüfung, nicht für andere industrielle, gewerbliche und private Verwendungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller: OSPA Apparatebau Pauser GmbH & Co. KG
 Goethestraße 5
 D-73557 Mutlangen
 Telefon: +49 (0)7171 705-0
 Telefax: +49 (0)7171 705-199
 E-Mail: ospa@ospa.info
 Internet: www.ospa.info
 Auskunftgebender Bereich: Technisches Büro
 Telefon: +49 7171 705-0
 E-Mail: sdb@ospa.info

1.4 Notrufnummer:

24-Stunden-Notfallauskunft: Universitätsklinikum Freiburg
 Vergiftungs-Informations-Zentrale
 Telefon: +49 (0) 761 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Met. Corr. 1; H290 Skin. Corr 1; H314 Eye Dam. 1; H318

2.2 Kennzeichnungselemente:

2.2.1 Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):



GHS05 Ätzwirkung

Signalwort: GEFAHR

H-Statements: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

P-Statements: P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301 + BEI VERSCHLUCKEN:
 P330 + Mund ausspülen.
 P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303 + BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):
 P361 + Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
 P353 Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	2 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

- P305 +
P351 +
P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter spülen.
- P310
P390
P501

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:
Salzsäure

- 2.2

Sonstige Gefahren:
PBT und vPvB-Eigenschaften:
Kein Bestandteil mit Einstufung als PBT oder vPvB nach den Kriterien des Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthalten.

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkung:
Keine bekannt.

Mögliche schädliche Wirkung auf den Menschen und mögliche Symptome:
Keine bekannt.

Mögliche schädliche Wirkung auf die Umwelt:
Keine bekannt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

- 3.1

Stoffe:
Nicht relevant

- 3.2

Gemische
3.2.1 Chemische Charakterisierung:
Wässrige Lösung

3.2.2

Bestandteile:

Chemische Bezeichnung	REACH Reg. Nr.	EG-Nr. Index-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt	GHS-Einstufung
Salzsäure	01-2119484862-27-xxx	231-595-7 017-002-00-2	7647-01-0	1 ≤ 5%	Press. Gas C / H280 Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 3 / H331 Skin. Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335

Die Wortlaute der P-Statements sind im Abschnitt 16.1 zu finden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
4.1.1 Allgemeine Hinweise:
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

4.1.2 Nach Einatmen:
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

4.1.3 Nach Hautkontakt:
Betroffene Hautpartien sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	3 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

4.1.4 Nach Augenkontakt:



Augen sofort ausgiebig 10 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, dabei unverletztes Auge schützen, Kontaktlinsen vorher entfernen.

4.1.5 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:



Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:



Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

5.3 Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.4 Hinweise für die Brandbekämpfung:



Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können:

Abdecken der Kanalisation

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann:

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken:

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	4 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:



Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

7.1.2 Technische Schutzmaßnahmen:

Keine besonderen technische Schutzmaßnahmen erforderlich.

7.1.3 Handhabungsregelungen:

Von Laugen fernhalten. Nach Gebrauchsanweisung arbeiten.

7.1.4 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:



Stoff ist nicht brennbar, aber bildet bei Erhitzen und im Brandfall giftige und ätzende Gase. Brand- und Explosionsmaßnahmen auf die brennbaren Stoffe im Bereich abstimmen.

7.1.5 Weitere Angaben: keine

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Lagerklasse (LGK) nach TRGS 510:

12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.2.2 Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Gegen äußere Einflüsse wie Frost und Nässe schützen.

7.2.3 Verpackungsmaterialien:

Verpackungsmaterialien sind vor Einsatz auf ihre Beständigkeit zu prüfen. Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung gewährleistet.

7.2.4 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Unzulässig ist die Lagerung in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern, in Dachräumen und Arbeitsräumen. Keine Lebensmittelgefäße verwenden wegen Verwechslungsgefahr. Behälter eindeutig und dauerhaft kennzeichnen. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren, zerbrechliche Gefäße nur bis 2 Liter Inhalt verwenden, maximale Füllmenge 95 %. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2.5 Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten) Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammen gelagert werden. Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe.
- Organische Peroxide.
- Brandfördernde Stoffe der Gruppe 1 nach TRGS 515.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung:

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

Parameter	EG-Nr.	CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	8 h-Schicht-mittelwert	15 min-Kurzzeitwert
Chlorwasserstoff	231-595-7	7647-01-0	DFG	2 ppm 3 mg/m ³	4 ppm 6 mg/m ³
Hydrogenchlorid	231-595-7	7647-01-0	TRGS 900	2 ppm 3 mg/m ³	4 ppm 6 mg/m ³
Hydrogenchlorid	231-595-7	7647-01-0	2000/39/EG	5 ppm 8 mg/m ³	10 ppm 15 mg/m ³

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	5 von 11	Gedruckt am:	04.04.2024

8.1.2 Biologische Grenzwerte:
Keine nach TRGS 903 festgelegten

8.1.3 DNEL- und PNEC-Werte für Salzsäure:

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel	Verwendung in	Expositions-dauer
Salzsäure	7647-01-0	DNEL	8 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch – lokale Wirkungen
Salzsäure	7647-01-0	DNEL	15 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut – lokale Wirkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz:

8.2.1.1 Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:
Generelle Lüftung.

8.2.1.2 Persönliche Schutzausrüstung:



Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.



Augenschutz:

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.



Körperschutz:

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Staubdichte Schutzkleidung verwenden.



Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Hautschutz:

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Arbeitsplatzhygiene:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

8.2.2 Begrenzung der Umweltexposition:

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

8.2.2 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher: Nicht relevant.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	6 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

9.1.1 Erscheinungsbild:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: dunkelorange
Geruch: charakteristisch

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten:

Parameter	Wert	Einheit	Methode	Bemerkung
Lösemittelgehalt	0	%	----	----
Feststoffgehalt	---	%	----	----
pH-Wert bei 20 °C	1.15	----	----	wässrige Lösung, 100 g/l
Schmelzbereich	n.b.	°C	----	----
Siedepunkt	> 100	°C	----	----
Flammpunkt	n.b.	°C	----	----
Zersetzungstemperatur	n.b.	°C	----	----
Zersetzungstemperatur Monohydrat	n.b.	°C	----	----
Selbstentzündlichkeit	> 400	°C	----	----
Explosionsgefahr	n.a.	Pa	----	----
Dampfdruck	n.b.	Pa	----	----
Dichte	1,06	g/cm ³	----	bei 20°C
Schüttdichte	n.b.	kg/m ³	----	----
Wasserlöslichkeit bei 25 °C	1.080	g/l	----	In jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser log P _{ow}	n.b.	----	----	----
Viskosität bei 20°C	< 20	mPa*s	----	----
Explosionsgrenzen: untere:	n.a.	Vol. %	----	----
obere:	n.a.	Vol. %	----	----
n.a. nicht anwendbar				n.b. nicht bestimmt

9.3 Sonstige Angaben:

Temperaturklasse (EU gem. ATEX):
T2 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300°C)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2 Chemische Stabilität:

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen"

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel;

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Vernünftigerweise zu erwartenden, gefährlichen Zersetzungsprodukten die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	7 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

11.1.2 Toxikologische Prüfungen:

Akute Toxizität: Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffwert	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Salzsäure	7647-01-0	Inhalativ; Gas	700 ppmv/4h

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Ätz- und Reizwirkungen auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität:

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität:

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr:

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Es sind keine Daten verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Entsorgung von Restmengen und Abfällen des Produktes:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	8 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

	AVV Abfallschlüssel:	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
13.1.2	Entsorgung kontaminierter Verpackungen: Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. AVV Abfallschlüssel: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
13.1.3	Entsorgung restentleerter Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren und zu reinigen. Als Reinigungsmittel ist Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungs- und Neutralisationsmitteln, zu empfehlen. Die restentleerte Kunststoffverpackung kann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. AVV Abfallschlüssel: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff		

14.	Angaben zum Transport		
14.1	UN-Nummer: 3264		
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. Technische Benennung: Salzsäure		
14.3	Transportgefahrenklasse n.ADR/RID/GGVSEB/IMDG/GGVSee/ICAO/IATA: 8 (ätzende Stoffe)		
14.4	Verpackungsgruppe: II (Stoff mit mittlerer Gefahr)		
14.5	Umweltgefahren: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften		
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.		
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.		

15.	Rechtsvorschriften		
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:		
15.1.1	EU-Vorschriften: Einstufung und Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Das Produkt ist einstufigs- und kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), siehe Abschnitt 2. Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen: Nicht relevant. Zulassungen und / oder Verwendungsbeschränkungen: Nicht relevant. Sonstige EU-Vorschriften: Nicht relevant. Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG (VOC-RL) zur Begrenzung von VOC Emissionen Keine Stoffe vorhanden, welche die Kriterien für VOC erfüllen.		
15.1.2	Nationale Vorschriften: Einstufung und Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): Das Produkt ist einstufigs- und kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), siehe Abschnitt 2. Beschäftigungsbeschränkungen: Für in Heimarbeit Beschäftigte ist § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) anzuwenden. Jugendliche dürfen nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nicht mit Arbeiten unter schädlicher Einwirkung von Gefahrstoffen beschäftigt werden. Für werdende und stillende Mütter		

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	9 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

gelten entsprechende Beschäftigungsbeschränkungen nach § 11 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Störfallverordnung (12. BImSchV): Nicht relevant.

Einstufung nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

WGK 1: schwach wassergefährdend

Technische Anleitung Luft (TA Luft):

Nicht relevant

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote:

Keine zutreffend

BG-Merkblatt M 004 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe".

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) nach REACH Art. 14 Abs. 1.

16. Sonstige Angaben:

16.1. Wortlaut der H-Statements aus Abschnitt 2 und 3:

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H331 Giftig bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

16.2 Schulungshinweise:

Keine.

16.3 Weitere Informationen und Kontaktstellen für technische Informationen:

Datenblatt ausstellender Bereich: OSPA Apparatebau Pauser GmbH & Co. KG
Goethestraße 5
D-73557 Mutlangen
Technisches Büro
Telefon +49 7171 705-0
E-Mail: sdb@ospa.info

Ansprechpartner: Herr Alexander Reuß
Telefon: +49 (0)7171 705-170
Telefax: +49 (0)7171 705-360
E-Mail: alexander.reuss@ospa-schwimmbadtechnik.de

16.4 Datenquellen zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes:

European chemical Substances Information System (ESIS), Internet: <http://ecb.jrc.it/esis>
TOXNET Databases on toxicology, hazardous chemicals, environmental health, and toxic releases – U.S. National Library of Medicine (NLM), Internet: <http://toxnet.nlm.nih.gov>
Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften (GESTIS), Internet: <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html>
Hommel interaktiv 4.0 – Handbuch der gefährlichen Güter, Internet: <http://www.springer.com/dal/home/chemistry>
WEKA MEDIA Online Gefahrstoffdatenbank, Internet: http://www.weka.de/gefahrstoffe/862--%7Eonline_produkte.html
CRC Handbook of Chemistry and Physics, 88th Edition, 2007-2008, Internet: <http://www.hbcpnetbase.com>.

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH			Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am:	16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	10 von 11	Gedruckt am	04.04.2024

16.5

Abkürzungen und Synonyme:

ACGIH:

U.S. American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR:

Accord Européen sur le Transport des Marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road / Europäisches Übereinkommen über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße)

ATP:

Adoption to technical progress

CAS:

Chemical Abstracts Service (Bereich der American Chemical Society)

CLP:

Classification, labelling and packaging of substances and mixtures / Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DPD:

Directive 1999/45/EC (Preparation Directive / Zubereitungsrichtlinie)

DSD:

Directive 67/548/EEC (Substance Directive / Stoffrichtlinie)

EC₅₀:

Effect Concentration, mean / Mittlere Wirkkonzentration

ECHA:

European Chemicals Agency / Europäische Chemikalien Agentur

EINECS:

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances / Altstoffverzeichnis

ELINCS:

European List of New Chemical Substances / Neustoffverzeichnis

GHS:

Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals / Global harmonisiertes System der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA:

International Air Transport Association / Internationale Lufttransport-Vereinigung

IC₅₀:

Inhibition Concentration, mean / Mittlere Hemmkonzentration

ICAO:

International Civil Aviation Organization / Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG:

International Maritime Code for Dangerous Goods / Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO:

International Maritime Organization / Internationale Seeschiffahrts-Organisation

LC₅₀:

Lethal Concentration, mean / Mittlere tödliche Konzentration

LD₅₀:

Lethal Dose, mean / Mittlere tödliche Dosis

LOAEC:

Lowest observed adverse effect concentration / Niedrigste beobachtete Konzentration der schädlichen Wirkung

LOAEL:

Lowest observed adverse effect level / Niedrigste beobachtete Dosis der schädlichen Wirkung

NOAEL:

No observed adverse effect level / Dosis oder Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

NIOSH:

U.S. National Institute for Occupational Safety and Health

OSHA:

U.S. Occupational Safety and Health Administration

PBT:

Persistent, bio-accumulative and toxic / Persistent, bioakkumulierend und toxisch

REACH:

Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Verordnung zur Registrierung, Evaluierung (Bewertung), Autorisierung (Zulassung) und Restriktion (Beschränkung) von Chemikalien

RID:

Règlement International Concernant le Transport des Marchandises Dangereuses par Chemin de Fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail / Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

vPvB:

Very persistent and very bio-accumulative / Sehr persistent und sehr bioakkumulierend

16.6

Geänderte Angaben und Änderungsgründe:

Vorherige Version:	Version:	2.0	Datum:	13.04.2021
Aktuelle Version:	Version:	2.1	Datum:	16.01.2024
Art der Änderung:	Aktualisierung.			
Grund der Änderung:	Aktualisierung der Kontaktdaten in Absatz 16.3			

16.7

Anmerkungen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen den Erkenntnissen bei Erstellung. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für sicheren Umgang mit dem im Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben stellen jedoch keine garantierten Eigenschaften des Produktes dar und sind nicht auf andere Produkte übertragbar

Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt,

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 / Anhang II und Verordnung (EU) 2020/878 (REACH Anhang II)

Das Schwimmbadwasser

Handelsname:	Ospa-Prüfflüssigkeit KH		Artikel-Nummer:	01 940 00
Erstellt am:	15.12.2011	Version:	2.1	Aktualisiert am: 16.01.2024
Nächste Prüfung am:	16.01.2026	Seite:	11 von 11	Gedruckt am 04.04.2024

vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich nicht ausdrücklich hieraus etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.